



KASSENÄRZTLICHE
BUNDESVEREINIGUNG

PRAXISNACHRICHTEN



Blankoformularbedruckung auch mit Tintenstrahldruckern

10.12.2020 - Für die Blankoformularbedruckung dürfen Praxen ab Januar auch Tintenstrahldrucker einsetzen. Bisher sind nur Laserdrucker zugelassen. Die Anlage 2a des Bundesmantelvertrags-Ärzte wird entsprechend angepasst.

Hintergrund ist, dass seitens der Ärzteschaft der Wunsch geäußert wurde, neben der Laserdrucktechnologie auch andere Verfahren zuzulassen. Durch die neue Regelung haben Praxen ab Januar die Wahl, welche Drucktechnologie sie einsetzen möchten.

Bei der Blankoformularbedruckung können Praxen spezielles Sicherheitspapier mit den Inhalten der Formulare bedrucken. Der Vorteil: Praxen müssen keine Formulare vorhalten, sondern „nur“ eine ausreichende Menge Sicherheitspapier. So können sie fast alle Formulare – zum Beispiel Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen, Heilmittel-Verordnungen oder Überweisungen – ausstellen (siehe Infokasten).

Prüfzeugnis erforderlich

Die Dokumentenechtheit gedruckter Formulare muss gewährleistet sein. Daher ist im Bundesmantelvertrag festgelegt, dass der Druckerhersteller ein Prüfzeugnis der Papiertechnischen Stiftung zur Herstellung von Urschriften von Urkunden für den Tintenstrahldrucker zur Verfügung stellen muss.

Blankoformularbedruckung

MEHR ZUM THEMA

Themenseite Formulare mit Informationen zur Blankoformularbedruckung

📄 [Blankoformularbedruckung \(Stand: 01.10.2021, PDF, 4.8 MB\)](#)

📄 [Technisches Handbuch Blankoformularbedruckung \(Stand: 11.08.2021, PDF, 2.2 MB\)](#)

[zu den PraxisNachrichten](#)
